

AUTOGEWERBEVERBAND DER SCHWEIZ

SEKTION FREIBURG

Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz

STATUTEN

I. Namen, Sitz, Zweck, Dauer und Strukturen

Artikel 1

Unter dem Namen "Autogewerbeverband der Schweiz – Sektion Freiburg – AGVS-FR" besteht im Sinne von Art. 60 ff des ZGB ein wirtschaftlicher Verband, der für eine unbestimmte Dauer geschaffen wurde und Sitz in Freiburg hat.

Der AGVS-FR ist eine Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz (AGVS).

Artikel 2

Der AGVS-FR hat zum Zweck, im Kanton Freiburg alle Berufe und Klassen der Automobilbranche zu gruppieren und ihre wirtschaftlichen Interessen zu verteidigen.

Er setzt sich als Ziel, den Berufsstand seiner Mitglieder zu verbessern, insbesondere auf dem Gebiet der beruflichen und kaufmännischen Ausbildung und kämpft gegen alles, was der Qualität, der Würde und dem guten Ruf ihres Berufes schaden könnte.

Er arbeitet an einer gesunden Entwicklung des Automobilwesens im Rahmen der schweizerischen Transportwirtschaft und bekämpft alle systematisch gegen das Automobilwesen gerichteten Massnahmen.

Er schenkt seine Aufmerksamkeit insbesondere allen Problemen, die sich im Beruf in unserem Kanton stellen und versucht, sie zu lösen.

II. Mitglieder

Artikel 3

Alle natürlichen und juristischen Personen die ihre Haupttätigkeit in der Automobilbranche ausüben und ihren Sitz im Kanton Freiburg haben, können Mitglieder des AGVS-FR werden,

wenn Ihre Installationen und Ihre Ausbildung den geltenden Qualitätskriterien des AGVS-FR gerecht werden.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft hat keinen Schriftverkehr zur Folge. Einem negativen Bescheid wird aber ein Auszug aus den Beitrittsbestimmungen beigelegt, damit der Kandidat sich selbst bewerten kann.

Artikel 4

Jedermann, der die Bemühungen des AGVS-FR finanziell unterstützen will, kann dem Verband beitreten.

Die Personen, welche dem AGVS-FR ausserordentliche Dienste erwiesen haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Artikel 5

Der Vorstand statuiert über die Eintrittsgesuche, welche schriftlich zugestellt werden müssen.

Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, ernannt.

Artikel 6

Jedes Mitglied hat bei Versammlungen Anrecht auf eine Stimme. Die Spender haben konsultative Stimme.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft geht verloren :

- a) durch schriftlich an den Vorstand zugestellte Abdankung, spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Todesfall oder Erlöschen der juristischen Person;
- c) durch Einstellen der Unternehmung;
- d) durch Konkurs oder unfruchtbare Pfändung;
- e) durch von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, ausgesprochenen Ausschluss vom Verband. Dies, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder Beschlüsse des AGVS-FR und AGVS und gegen die Interessen des Verbandes handelt.

Artikel 8

Die ausgeschlossenen Mitglieder können kein Recht und keinen Anspruch gegenüber dem AGVS gültig machen.

III. Finanzielles

Artikel 9

Um die nötigen Auslagen zur Zielerreichung des Verbandes decken zu können, zahlen die Mitglieder einen Jahresbeitrag :

- a) an den AGVS-FR, laut Beschluss der Generalversammlung des AGVS-FR;
- b) an den AGVS, laut Beschluss der Delegiertenversammlung des AGVS.

Jede Autowerkstatt, die Mitglied der Sektion Freiburg ist, stellt hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge eine eigenständige Einheit dar. Sie muss einen Mitgliedsbeitrag entrichten, unabhängig von den Beiträgen, die eventuell bereits vom Mutterhaus entrichtet werden

Die Beiträge der Mitglieder des AGVS-FR sind zahlbar bis zum 30. Juni jeden Jahres; die neuen Mitglieder begleichen den Beitrag im Laufe des Jahres.

Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag dispensiert.

Artikel 10

Zusätzlich zum Jahresbeitrag kann der Vorstand von den neu aufgenommenen Mitgliedern eine Eintrittsgebühr verlangen, die von Fall zu Fall festgelegt wird.

Artikel 11

Die vom AGVS zur Verfügung gestellten Gelder dienen ebenfalls den Zielen des UPSA-FR.

Artikel 12

Das Verbandsvermögen haftet allein für die Verpflichtungen des FGV, mit Ausnahme jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder.

IV. Organisation

Artikel 13

Die Organe des FGV sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisions-Kommission

a) Die Generalversammlung

Artikel 14

Die statutarische Generalversammlung findet ein Mal im Jahr statt, spätestens in den vier Monaten nach dem letzten Geschäftsjahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jedesmal, wenn er es für nötig hält, aufgeboden werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand aufgeboden werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des FGV es veranlagt; sie tritt in der Frist von 15 Tagen zusammen.

Das Aufgebot zur Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem Sitzungsdatum versandt; es enthält die Gegenstände der Traktanda. Die nicht in den Traktanden enthaltenen Angelegenheiten können nur mit Zustimmung der Generalversammlung behandelt werden. Die Unternehmungskonzepte sind verpflichtet, persönlich an der statutarischen Generalversammlung teilzunehmen.

Artikel 15

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende :

1. Genehmigung des Protokolls der Versammlung
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten und der Rechnungsrevisions-Kommission
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Beiträge
6. Änderung der Statuten
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Verbandes
10. Beschlüsse über alle anderen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Artikel 16

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und unternimmt Wahlen laut einfacher Mehrheit der geäußerten Stimmen.

Für Änderungen der Statuten und Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig.

Für die Auflösung des FGV ist eine Mehrheit von 2/3 der gesamten Mitgliedschaft notwendig.

Wenn es 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt, finden die Abstimmungen und Wahlen laut geheimem Verfahren statt.

b) Der Vorstand

Artikel 17

Der Vorstand stellt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und 5 bis 7 Adjunkt-Mitgliedern.

Er wird für eine Dauer von zwei Jahren ernannt und seine Mitglieder können wiederernannt werden. Für jede Periode kann allein die Hälfte des Vorstandes erneuert werden.

Wenn möglich, werden die Mitglieder des Vorstandes ihren Wohnsitz in verschiedenen Bezirken haben.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitgliedern. Soweit es die Geschäfte verlangen, wird der Vorstand durch den Präsidenten oder in seiner Abwesenheit vom Vize-Präsidenten aufgeboten.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Delegationen und Kommissionen haben Anspruch auf Rückvergütung ihrer effektiven Auslagen.

Artikel 18

Der Vorstand vertritt in der Öffentlichkeit den FGV und ist dessen höchstes exekutives Organ. Er besitzt alle Kompetenzen solange sie nicht einem anderen Organ übertragen werden. Es obliegt ihm, alle Massnahmen zu treffen, damit der FGV seine Ziele erreicht. Er schlägt der Generalversammlung die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.

Der Verband verpflichtet sich durch kollektive Unterschrift des Präsidenten und Vize-Präsidenten.

c) Die Rechnungsrevisions-Kommission

Artikel 19

Die statutarische Generalversammlung wählt jedes Jahr in einem Turnus zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter, welche die ganze Buchhaltung des FGV kontrollieren. Sie unterbreiten der statutarischen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über diese Revision sowie ihre eventuellen Anträge.

Die Jahresrechnung wird jedes Jahr am 31. Dezember abgeschlossen.

V. Der Kassier

Artikel 20

Der Kassier wird vom Vorstand ernannt.

Er hält die finanzielle Führung des Verbandes. Er stellt eine Jahresbilanz auf und unterbreitet ein Budget.

VI. Das Sekretariat

Artikel 21

Der Sekretär wird vom Vorstand ernannt.

Das Sekretariat führt die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes aus. Es ist andererseits für die laufenden Angelegenheiten des FGV beauftragt.

Der Sekretär hat konsultative Stimme.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Streitfragen, welche unter den Mitgliedern aufkommen, werden dem Vorstand unterbreitet bevor ein Richter zugezogen wird. Der Vorstand wird sich bemühen, eine gütliche Vereinbarung zu erreichen.

Artikel 23

Das Geschäftsjahr entspricht dem Ziviljahr.

Artikel 24

Im Falle einer Auflösung des FGV funktionieren die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren.

Die letzte Generalversammlung beschliesst die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Artikel 25

Diese Statuten sind bei ihrer Annahme anlässlich der Generalversammlung vom 10. Mai 2012 in Kraft getreten und ersetzen alle vorherigen Fassungen.



Im Namen des Autogewerbeverbandes der Schweiz

Der Präsident :

L.Liard

Der Sekretär :

L. Bertschy